

**Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI
über ein vereinfachtes Verfahren nach § 92 c SGB XI als Übergangsregelung
für die teilstationäre Pflege in Rheinland-Pfalz**

Zwischen

- ⇒ der AOK Rheinland-Pfalz / Saarland - Die Gesundheitskasse, Eisenberg
- ⇒ dem BKK-Landesverband Mitte, Mainz
- ⇒ der IKK Südwest, Saarbrücken
- ⇒ der Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken
- ⇒ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
- ⇒ den Ersatzkassen
 - BARMER GEK
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz als Pflegekassen

als Landesverbände der
Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

unter Beteiligung

- ⇒ des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
sowie
- ⇒ dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz
für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- ⇒ dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz
handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

- einerseits -

und

- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Rheinland e.V., Koblenz
- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Pfalz e.V., Neustadt a. d. Weinstraße
- ⇒ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln, e.V., Köln
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Limburg
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Mainz
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., Speyer
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Trier e.V., Trier
- ⇒ dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt am Main
- ⇒ der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf
- ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- ⇒ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- ⇒ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e.V.,
Saarbrücken
- ⇒ dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-
Pfalz, Mainz

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

- ⇒ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

als Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen

- andererseits -

Präambel

Mit dem zum 01.01.2016 in Kraft getretenen zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) hat der Gesetzgeber die Vertragsparteien vor eine große Herausforderung gestellt. Zum 01.01.2017 sind die Pflegevergütungen in Rheinland-Pfalz für über 520 stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen von derzeit drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade umzustellen. Um diese Herausforderung zu meistern, vereinbaren die Vertragsparteien nach § 86 Abs. 3 SGB XI ein vereinfachtes Verfahren nach § 92c SGB XI als Übergangsregelung für Rheinland-Pfalz.

§ 1

Ziele dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, eine Übergangsregelung für die teilstationäre Pflege in Rheinland-Pfalz mittels eines vereinfachten Verfahrens gem. § 92c SGB XI (eingeführt durch das Pflegestärkungsgesetz II) zu schaffen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diese Übergangsregelung gewährleistet werden soll, dass die Personalmengen für die Bereiche Pflege und soziale Betreuung beibehalten werden sollen und kein Personalabbau stattfindet.
- (3) Aufgrund der Tatsache, dass die Vergütungen für die integrierten und angegliederten teilstationären Pflegeeinrichtung gem. §§ 9 und 10 der Rahmenvereinbarung nach § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der teilstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz mittels des darin beschriebenen vereinfachten Verfahrens berechnet werden, ist die Vereinbarung einer dezidierten personellen Ausstattung für diese Einrichtungen nicht möglich.
- (4) Für die solitären teilstationären Pflegeeinrichtungen gilt die personelle Ausstattung der individuellen Pflegesatzvereinbarung mit Anlage über die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (LQM) nach dem Achten Kapitel SGB XI und dem Zehnten Kapitel SGB XII für die teilstationäre Pflege weiter.

§ 2

Ermittlung des Gesamtbetrages der Pflegesätze analog § 92 e Abs. 1 SGB XI

- (1) Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Pflegesätze für die solitäre und angegliederte teilstationäre Pflege erfolgt entsprechend der Regelung des § 92 e Abs. 1 SGB XI mit dem Unterschied, dass nicht die Stichtagsbelegung am 30.09.2016, sondern die durchschnittliche Belegung der Pflegestufen I bis III sowie die durchschnittliche Zahl der Tagespflegegäste der Pflegestufe 0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 (An- und Abwesenheitstage je Pflegestufe dividiert durch die Öffnungstage in diesem Zeitraum) in der teilstationären Pflege zugrunde gelegt und mit dem aktuellen Pflegesatz multipliziert werden.

Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Pflegesätze für die integrierte teilstationäre Pflege erfolgt aufgrund der in der Regel geringeren Belegungszahlen im Zeitraum vom 01.01.2016 – 30.06.2016.

- (2) Gemäß § 92 c SGB XI wird für die voraussichtlichen Kostensteigerungen (Tarif- und Sachkostensteigerungen für 2017) ein angemessener Zuschlag in Höhe von 2,195 % zum 31.12.2016 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2017 vereinbart. Dieser Zuschlag gilt auch für die Entgeltkomponenten Unterkunft und Verpflegung sowie für die Fahrtkosten.

§ 3

Umrechnung des Gesamtbetrages nach § 2 in die Pflegesätze für die Pflegegrade 2 bis 5 sowie den Pflegegrad 1 und PSG - Zuschlag

- (1) Die Umrechnung des Gesamtbetrages nach § 3 erfolgt analog der Regelung des § 92 e Abs. 3 SGB XI (vgl. Absatz 5 und 6 dieser Vereinbarung).
- (2) Der Pflegesatz des Pflegegrades 1 beträgt 78 % des Pflegesatzes des Pflegegrades 2.
- (3) Erfolgt die Ermittlung der Pflegesätze auf der Grundlage dieses vereinfachten Verfahrens, dann hat die Vereinbarung dieser Pflegesätze ab dem 01.01.2017 eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten. Unter dieser Voraussetzung erhält die Pflegeeinrichtung zum 01.01.2017 einen „PSG II – Zuschlag“ auf den sich nach § 3 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung ergebenden Gesamtbetrag.
- (4) Der PSG II – Zuschlag soll den bisherigen Personaleinsatz auch bei etwaigen Strukturschwankungen der Tagespflegegäste (niedrigere Pflegegrade bei Neuaufnahmen) weiterhin ermöglichen.
- (5) Die Einrichtungen haben im Rahmen dieser Überleitung die Möglichkeit, zwischen folgenden Varianten zu wählen:

Variante A:

Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird um einen PSG-II-Zuschlag in Höhe von 1,1% erhöht.

In diesem Fall gelten folgende Relationen der Entgelte der Pflegegrade:

Pflegegrad 2:	1,0
Pflegegrad 3:	1,1
Pflegegrad 4:	1,2
Pflegegrad 5:	1,3

(6) Variante B:

Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird um einen PSG-II-Zuschlag in Abhängigkeit des Anteils an Tagespflegegästen mit eingeschränkter Alltags-kompetenz (§ 45a SGB XI/PEA) wie folgt erhöht:

PEA Anteil 0 bis < 40 Prozent	1,1 Prozent
PEA Anteil 40 bis < 60 Prozent	2,5 Prozent
PEA Anteil 60 bis < 80 Prozent	3,2 Prozent
PEA Anteil 80 bis <= 100 Prozent	3,9 Prozent.

In diesem Fall gelten die gesetzlichen Relationen der Entgelte der Pflegegrade gemäß § 92e Abs. 3 SGB XI wie folgt:

Pflegegrad 2:	1,0
Pflegegrad 3:	1,2
Pflegegrad 4:	1,4
Pflegegrad 5:	1,5

- (7) Bei Neuverhandlungen aufgrund des § 85 SGB XI entfällt der PSG II–Zuschlag. Darunter fallen nicht Entgeltvereinbarungen im Rahmen kostenbezogener Vergütungsanpassung und vereinfachtem Verfahren (inkl. verwaltungsökonomisches Verfahren) nach § 9 der Rahmenvereinbarung nach § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der teilstationären Pflege. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien im Rahmen der Verhandlungen über den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI ein Verfahren verhandeln, nach welchem der PSG-II-Zuschlag durch eine Neuberechnung der Entgelte entfällt. Einrichtungen, die nach § 92 d SGB XI alternativ übergeleitet werden oder deren Pflegesätze nach § 92f Abs. 2 Satz 2 SGB XI geschätzt werden müssen, erhalten keinen PSG II – Zuschlag.

§ 4

Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) für 2017

- (1) Im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens als Übergangsregelung vereinbaren die Vertragsparteien nach § 86 Abs. 3 SGB XI in Rheinland-Pfalz, dass der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) nach § 82a Abs. 3 und 4 SGB XI i.V. mit der AltPflAGVVO gültig ab dem 01.01.2016 auch für das Jahr 2017 weiter gilt.
- (2) Der somit ab dem 01.01.2017 abrechenbare ARB beträgt für teilstationäre Pflegeeinrichtungen dann weiterhin 1,19 EUR/Platz/Tag.
- (3) Die von der zuständigen Behörde für das Jahr 2017 ermittelten Beträge für den ARB werden im Jahr 2018 spitz abgerechnet. Der ab dem 01.01.2018 gültige ARB wird dann um die Differenz zwischen dem abgerechneten ARB in 2017 (1,19 EUR/Tag/Platz) und dem von der zuständigen Behörde tatsächlich ermittelten ARB für 2017 erhöht oder gekürzt.

§ 5

Einzureichende Unterlagen

- (1) Die Pflegeeinrichtungen erklären ihren Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung und teilen den Parteien der Pflegesatzvereinbarung bis spätestens zum 31.08.2016 die erforderlichen Angaben für die Ermittlung der neuen Pflegesätze mit.
- (2) Dazu sind die in der Anlage beigefügten gemeinsamen Formularblätter sowie die Beitrittserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei den Kostenträgern einzureichen. Die Plausibilität dieser Angaben ist auf Verlangen der Kostenträger gem. § 92f Abs. 1 Satz 2 SGB XI mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

Kommunikation
Kommunikation
Kommunikation

Kommunikation
Kommunikation

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 22.07.2016



Regine Schuster
1. Vorsitzender der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.



Dr. Irmgard Stippler
Vorstandsvorsitzende
AOK Rheinland-Pfalz / Saarland - Die Gesundheitskasse, Eisenberg



Dieter Heweher
2. Vorsitzender der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.



BKK-Landesverband Mitte, Mainz

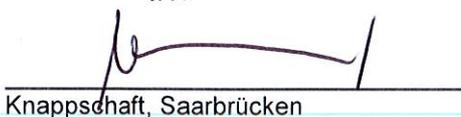
beide bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.



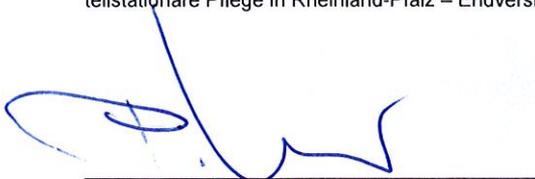
IKK Südwest, Saarbrücken

Die Geschäftsführung
i. A.



Knappschaft, Saarbrücken

- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.



Landesverband Rheinland-Pfalz des
Verbandes Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz, Mainz



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau



Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Rheinland-
Pfalz



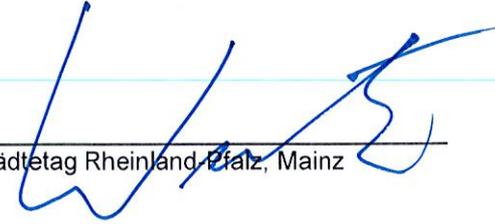
Verband der Privaten Krankenversicherung
e.V., Köln



Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
Rheinland-Pfalz, Mainz



Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz



Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

Adressen der Landesverbände der Pflegekassen

❖ Zusendung der benötigten Unterlagen an:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse
Referat 4.3.1.2 – stationäre Pflege –
Virchowstr. 30
67304 Eisenberg
Fax-Nr.: 06351/403-735 (Abteilungsfaxgerät)

Per Mail/IFax an den für die Einrichtung zuständigen Sachbearbeiter:

Harald.Nitsche@rps.aok.de – IFax: 06351/403-93-345
Pia.Steck-Schaefer@rps.aok.de – IFax: 06351/403-93-346
Sandra.Heydenreich@rps.aok.de – IFax: 06351/403-93-376
Sonja.Doettling@rps.aok.de – IFax: 06351/403-93-332
Susanne.Schmidt@rps.aok.de – IFax: 06351/403-93-324
oder an das Sekretariat: Pia.Kilbertus@rps.aok.de

Weiterhin an das:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Vergütungsangelegenheiten SGB XI
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131/967-530
Telefax 06131/967-12530
bzw.
Telefon 06131/967-229
Telefax 06131/967-12229
verguetungen-sgbxi@lsjv.rlp.de